Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 1325/2026 der CDU im Ortsbeirat **Mainz-Hartenberg/ Münchfeld** betreffend **Verkehrsführung Baustelle „Torhäuser“ Fritz-Bockius-Straße (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Ist die Durchfahrt nur den Baustellenfahrzeugen während der Betriebszeiten der Baustelle erlaubt?*

In der Verkehrsrechtlichen Anordnung vom 23.04.2026 wurde diese Frage explizit geregelt:

„Die Durchfahrtsbeschränkungen zwischen der Georg-Washington-Straße und Thomas-Jefferson-Straße durch Poller sind nur während der Arbeitszeit für die Baustellenandienung aufzuheben.
In den Abend- u. Nachtstunden, sowie an Wochenenden sind diese Durchfahrtsbeschränkungen wieder einzurichten.“

2. Wenn ja, wird diese Regelung während der Betriebszeiten überwacht und außerhalb der Betriebszeiten durch das Wiederanbringen der Poller verhindert?

Die Kontrolle über das Wiedereinbringen der Poller obliegt dem Auftragnehmer gemäß der rechtsverbindlichen Verkehrsrechtlichen Anordnung. Von Seiten des Baustellenmanagements erfolgen stichprobenartige Kontrollen.

3. Wenn nein, ist es möglich diese Durchfahrtsregelung während der Betriebszeiten einzuführen und außerhalb der Betriebszeiten die Durchfahrt durch temporäre Poller zu unterbinden?

Siehe Frage 2

4. Welche Maßnahmen wurden getroffen bzw. welche Vorgaben wurden vereinbart, um die Sicherheit des Fuß-und Fahrradverkehrs im Bereich der Baustelle in der Fritz-Bockius-Straße, sowie an der Schule und Kita in der John-F.-Kennedy-Straße zu gewährleisten?

In der Verkehrsrechtlichen Anordnung vom 23.04.2026 wurde diese Frage explizit geregelt:

„Im Bereich der Einsatzstelle ist zu jeder Zeit, für den Fußgängerverkehr ein sicherer barrierefreier Durchgang auf dem Gehweg, mit einer Durchgangsbreite von min. 2,00 m, zu gewährleisten. Nötigenfalls sind geeignete Sicherungsposten einzusetzen, die den Fußgänger aus dem Gefahrenbereich heraushalten können.
In der Fritz-Bockius-Straße ist der Gehweg zur jeder Zeit, für die Fußgängerquerung gegenüber der Sperrstelle freizuhalten. Für den Verkehr ist zu jeder Zeit eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,00 m zu gewährleisten.“

Der Fahrradverkehr kann das Baufeld eigenständig passieren.

Im Bereich der Schule und der Kita ist ein bestehender, verkehrsberuhigter Bereich, um die Verkehrssicherheit der Schulkinder zu gewährleisten.

Mainz, 10.11.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete